

Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Lage vom 30.06.2010 in der Fassung der
5. Änderung vom 18.12.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GVNRW S. 712/SGVNRW 610) und der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926) und § 16 der Entwässerungssatzung der Stadt Lage vom 28.03.1996 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 17.12.2024 die 5. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lage beschlossen.

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG NRW erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW Benutzungsgebühren (Abwassergebühren). Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) und für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW) wird nach § 65 LWG NRW in die Abwassergebühren eingerechnet.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren werden nach der Menge der Abwässer berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage von einem angeschlossenen Grundstück unmittelbar oder mittelbar eingeleitet werden. Als Abwässer im Sinne dieser Satzung gelten die Wassermengen, die

- a) auf einem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen bzw. Regenwassernutzungsanlagen entnommen werden,
- b) als Regenwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.

Berechnungseinheit der Benutzungsgebühren für Abwässer zu a) ist ein Kubikmeter Abwasser und zu b) ein Quadratmeter bebaute oder befestigte Grundstücksfläche.

Zu a) Der Berechnung nach Buchstabe a) werden zugrunde gelegt:

1. für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage: die für die Erhebung des Wassergeldes lt. Wassermesser ermittelte Verbrauchsmenge,
2. für die Wassermenge aus der privaten Wasserversorgungsanlage und der Regenwassernutzungsanlage:
die von den eingebauten Wassermessern angezeigte Wassermenge oder eine Menge, die von der Stadt aufgrund der Pumpenleistungen oder sonst wie bekannter Verbrauchszahlen und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück etwa vorhandenen gewerblichen Betriebe errechnet wird.
Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf Anforderung prüfungsfähige Nachweise vorzulegen, welche Wassermengen
 - seinem Grundstück zum Verbrauch zugeführt und
 - in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden.

Sind die zugeführten Wassermengen nicht durch einen Wassermesser ermittelt, so ist die Stadt berechtigt, diese zu schätzen.

Zu b)

Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der für die jeweiligen Grundstücke Abwassergebührenpflichtigen ermittelt. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt die Flächen von in die öffentliche Kanalisation entwässerten bebauten und befestigten Flächen mitzuteilen, insbesondere auch deren Veränderungen (Mitwirkungspflicht). Die Mitteilung hat schriftlich innerhalb eines Monats nach erstmaliger Entwässerung einer bebauten oder befestigten Fläche in die öffentliche Kanalisation zu erfolgen. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt, zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informelle Selbstbestimmung zu dulden. Von der als Berechnungseinheit zu b) zugrunde gelegten befestigten/bebauten Fläche werden die Teilflächen abgesetzt, aus denen eine Regenwassernutzungsanlage gespeist wird.

(2) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt Lage nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwassermesseinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten fest im Leitungsnetz eingebauten (z. B. Flansch- oder Lötverbindung), ordnungsgemäß funktionierenden, gültig geeichten und verplombbaren Wasserzähler zu erbringen. Die Bestätigung über diese technischen Voraussetzungen ist durch einen fachkundigen Handwerksbetrieb zu erbringen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gem. den §§ 12 bis 14 i. V. m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundeseichordnung durch einen neuen geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie die Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Bereits gemeldete, nicht geeichte Wasserzähler werden noch für den Abrechnungszeitraum 2013 anerkannt. Vorhandene gültig geeichte Zähler werden bis zum Ablauf der Eichdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf der Abrechnungsperiode 2015 akzeptiert, wenn nicht die für neue Wasserzähler geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbarere Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbarere Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Kanalisation nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbareren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt Lage eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbareren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmen-

gen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt Lage abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

(3) Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt Lage geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

(4) Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die von den Stadtwerken aufgrund vorangegangener oder späterer Wasserzählerablesungen festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage der Gebührenberechnung. Bei privaten Wasserversorgungsanlagen sind in einem solchen Falle die Wassermengen des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen.

(5) Die in Absatz 2 genannten Wassermengen werden auf Antrag nur abgesetzt, wenn sie

a) auf dem Grundstück zurückgehalten werden oder in die Produktion eingehen,

b) den Wasserläufen oder dem Grundwasser aufgrund von Wasserrechten direkt zugeführt werden. Dies gilt entsprechend, wenn unbelastetes Kühlwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

(6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Nutztierhaltung wird die Wassermenge auf Antrag wie folgt herabgesetzt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. je Stück Großvieh (Rindvieh und Pferde ab 3 Monate) | 12 cbm/Jahr, |
| 2. je Stück Kleinvieh (Rindvieh und Pferde unter 3 Monaten, Schafe, Ziegen und Schweine, jedoch ohne Ferkel bis zu 8 Wochen) | 3,5 cbm/Jahr, |
| 3. je 100 Stück Geflügel in Intensivhaltung bei mindestens 100 Stück | 15 cbm/Jahr. |

Maßgebend ist die Stückzahl an dem Stichtag der Viehzählung des letzten Kalenderjahres. Die Wassermenge darf höchstens bis zur Hälfte des insgesamt verbrauchten Wassers herabgesetzt werden.

(7) Auf Verlangen der Stadt hat der Anschlussnehmer über die Beschaffenheit des Kühlwassers auf seine Kosten einen Nachweis vorzulegen.

(8) Für die Anlieferung von Klärschlamm zur Zentralkläranlage ist eine Gebühr zu entrichten.

§ 3 Höhe der Gebühren

1) Die laufende jährliche Benutzungsgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 5,46 €.

(2) Die laufende Benutzungsgebühr beträgt je Quadratmeter der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die städtische Abwasseranlage gelangen kann, 1,05 Euro.

Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund eines Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.

(3) Die laufende Benutzungsgebühr für in Grundstückskläranlagen vorgeklärte Abwässer beträgt bei Einleitung in einen Regenwasserkanal 1,10 €/cbm bezogenes Frischwasser.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr beginnt mit dem Tage, an dem der Anschluss des Grundstückes betriebsfertig hergestellt ist und benutzt wird.

Dieses gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss.

Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Kanalbenutzungsgebühren entsteht auch dann, wenn Abwässer nicht durch unmittelbaren unterirdischen Anschluss, sondern auf andere Weise - etwa durch offene Gräben oder oberirdische Rinnen - in die öffentliche Abwasseranlage gelangen.

§ 5 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig für ein Grundstück, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht, ist

- a) der Eigentümer oder, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs,
- c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung dinglich Berechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Daten und Unterlagen zu überlassen sowie zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 6 Zahlung und Fälligkeit

(1) Die Veranlagung zur Zahlung der Kanalbenutzungsgebühren (Regen- und Schmutzwassergebühren) erfolgt durch die Stadt bzw. im Auftrag der Stadt durch die Stadtwerke Lage GmbH oder einen anderen von ihr beauftragten Dritten.

(2) Die Regenwasserjahresgebühr ist mit je einem Viertel zum 15. der Monate Februar, Mai, August und November zu entrichten; sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Abweichend von dieser Regelung kann dem Gebührenpflichtigen auf Antrag widerruflich gestattet werden, die Jahresgebühr mit den Grundsteuern zusammen am 1. Juli in einem Betrag zu entrichten. Geht der Bescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührenschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

(3) Die Stadtwerke Lage GmbH/der beauftragte Dritte erhebt die Schmutzwassergebühr in elf monatlichen Vorausleistungsbeträgen, die am 30. der Monate März bis Januar des Folgejahres fällig werden, und erteilt hierüber eine Schlussabrechnung. Soweit die Schmutzwassergebühr von der Stadt selbst erhoben wird, gilt die bei der Regenwassergebühr angewendete Fälligkeitsregelung.

(4) Die von der Stadtwerke Lage GmbH/ dem beauftragten Dritten in Verbindung mit dem Wassergeld vereinnahmten Kanalbenutzungsgebühren sind dort als durchlaufende Gelder zu

buchen und an die Stadt weiterzuleiten.

(5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Eine Aufrechnung gegen die Gebührenforderung ist unzulässig.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

Die Kanalbenutzungsgebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden besonderen Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung in der 5. Änderungsfassung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.